

Der allgemeine Begriff des Staates ist Allgemeines, weil er wesentliche, allen Staaten eigene objektive Gesetze abbildet. Die Charakteristik eines bestimmten Staates drückt Einzelnes aus, weil sie die individuelle Qualität und Erscheinungsform dieses einen Staates im Unterschied zu anderen Staaten hervorhebt. Der Begriff eines bestimmten Staatstyps ist Besonderes, weil er Allgemeines und Einzelnes miteinander verbindet. Für die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ist die Dialektik von Allgemeinem, Besonderem und Einzelem von großer erkenntnistheoretischer und politisch-ideologischer Bedeutung. Die allgemeinen Gesetze des Staates und Rechts existieren im einzelnen Staat und Recht, in der Gesamtheit aller staatlichen und rechtlichen Erscheinungen und müssen daher auch in der staatlichen und rechtlichen Wirklichkeit erforscht werden.

„Das bedeutet natürlich nicht, daß es stets möglich wäre, die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung von Staat und Recht in jeder konkreten staatlichen und rechtlichen Erscheinung vollständig zu bestimmen und aufzudecken. Die einzelnen staatlichen und rechtlichen Institutionen bringen die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Staates und des Rechts als Teil eines Ganzen, nicht vollständig bzw. nicht in ihrem ganzen Umfang zum Ausdruck; in einer Reihe von Fällen drücken sie nur einzelne Seiten der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten aus. Das heißt, eine einzelne juristische Strukturwissenschaft oder die Geschichte des Staates und des Rechts kann auf dem Wege der Erforschung ihres eigenen Gegenstandes die Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht nicht in vollem Umfang erkennen. Das läßt sich nur erreichen, wenn man Staat und Recht als Ganzes untersucht.“<sup>13</sup> Gerade das ist die Aufgabe der Staats- und Rechtstheorie, die deshalb vielfach auch als allgemeine marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie bezeichnet wird. Da andererseits das Einzelne stets nach den Gesetzen des Allgemeinen existiert und sich entwickelt, können konkrete Staaten oder Rechtssysteme nur auf der Grundlage allgemeiner Gesetzesaussagen über Staat und Recht wissenschaftlich analysiert werden.

- d) *Sie sind wesentlich.* Objektive Gesetze des Staates und des Rechts betreffen immer wesentliche Zusammenhänge. Unwesentliche Zusammenhänge werden von ihnen nicht erfaßt. Wissenschaftliche Gesetzesaussagen sind „Widerspiegelung des Wesentlichen“<sup>14</sup>; in der Staats- und Rechtstheorie sind es wissenschaftliche Abstraktionen von vielfältigen konkreten Erscheinungsformen des Staates und des Rechts. Diese Abstraktionen widerspiegeln — wenn sie richtig sind — die konkrete Wirklichkeit des Staates und Rechts tiefer, richtiger und vollständiger.<sup>15</sup>

i

Beispielsweise sind die Erscheinungsformen des bürgerlichen Rechts in der BRD außerordentlich vielfältig, differenziert und reichhaltig. Das Wesentliche, ihnen allen Gemeinsame, sich allerdings sehr unterschiedlich Äußernde ist darin zu sehen, daß dieses Recht als System den staatlich verbindlichen, materiell bedingten Willen der ökonomisch herrschenden Gruppen der Monopolbourgeoisie ausdrückt. Diese allgemeine

13 P. J. Nedbailo, Einführung in die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Berlin 1972, S. 32.

14 W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, Berlin 1964, S. 142.

15 Vgl. a. a. O., S. 160.